

Ordnungsziffer 4.73

Titel Benutzungsordnung für die NS-Dokumentationsstelle der Stadt Krefeld

Benutzungsordnung für die NS-Dokumentationsstelle der Stadt Krefeld vom 20.05.1996

(Krefelder Amtsblatt Nr. 22 vom 30.05.1996, S. 142)

1. Aufgaben

Die Stadt Krefeld unterhält eine Stelle zur Erforschung und Dokumentation der Geschichte des Nationalsozialismus in Krefeld und der Region. Sie trägt die Bezeichnung "NS-Dokumentationsstelle der Stadt Krefeld" und führt ihre Arbeit im Stadtarchiv (Forschung, Dokumentation) sowie in der Villa Merländer, Friedrich-Ebert-Str. 42, 47799 Krefeld, (Ausstellungen, Vortragsveranstaltungen, Begegnungen u. ä.) durch.

Im Rahmen der Arbeit des Stadtarchivs hat die NS-Dokumentationsstelle folgende Aufgaben:

- die Förderung der Erforschung der Stadt- und Regionalgeschichte der NS-Zeit,
- eigene Forschungsarbeit auf diesem Gebiet,
- die Vorstellung von Forschungsergebnissen, z. B. in Ausstellungen, Tagungen und Konferenzen,
- die Unterhaltung einer Handbibliothek,
- die Beratung von Nutzern/Nutzerinnen
- den Aufbau einer Ersatzdokumentation durch Befragung von Zeitzeugen/Zeitzeuginnen, Auswertung von Fotomaterial, Sammeln und Erschließen von Quellen und sonstigen Materialien,
- die Förderung des Austauschs und der Begegnung,
- die besondere Unterstützung von Personen, Organisationen, Institutionen, Vereinen und Gruppen, die im Sinne der Aufgabenstellung der NS-Dokumentationsstelle tätig sind.

2. Benutzung

Für die Benutzung der NS-Dokumentationsstelle gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 21 der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Krefeld (Archivbenutzungsordnung) und die Entgeltordnung für Leistungen des Stadtarchivs.

3. Inanspruchnahme von Räumen durch Dritte

Die Ausstellungs- und Veranstaltungsräume in der Villa Merländer können Dritten im Rahmen der personellen Möglichkeiten überlassen werden, wenn dies den Aufgaben der NS-Dokumentationsstelle und dem Charakter des Denkmals Villa Merländer entspricht. Über Nutzungsanträge entscheidet der Oberstadtdirektor. Ein Anspruch besteht nicht.

4. Inkrafttreten

Diese Neufassung der Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

